

Das LG Hamburg bejahte unter diesem Aspekt, dass der Beklagte durch Verbreiten verächtlich machender Tatsachen (§ 186 StGB) das Persönlichkeitsrechts des Klägers verletzt hatte (§ 823 BGB) und dass dies geeignet war, dessen Kredit zu gefährden oder wirtschaftliche Nachteile herbeizuführen (§ 824 BGB), verneinte eine Rechtfertigung aus Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) und durch eine „Haftungsfreizeichnungsklausel“⁵ und gab deshalb der Klage statt.

Aus dem Urteilstext geht eindeutig hervor, dass eine „ausdrückliche Distanzierung“ nicht für Links schlechthin gefordert wird, was, wie gesagt, auch sinnlos wäre, sondern nur für Links, die auf eine Website gelegt werden, deren Inhalt den Tatbestand der §§ 185 und 186 StGB (Beleidigung und üble Nachrede) oder § 824 BGB (Kreditgefährdung) erfüllt, wobei eine „ausdrückliche Distanzierung“ sich denn auch konkret auf die Äußerung auf dieser Website beziehen müsste.

Als grundlegende Entscheidung zur Haftung bei Hyperlinks gibt dieses Urteil des LG Hamburg nicht viel her, zumal es die damals entscheidende Norm in diesem Zusammenhang, nämlich § 5 TDG⁶, nicht geprüft hat.

Diese Norm, in der die Verantwortlichkeit⁷ des Diensteanbieters geregelt wurde, war nach überwiegender Meinung auch auf Hyperlinks anwendbar.

Im einzelnen, in der Begründung zwar umstritten, war es im Ergebnis aber doch so, dass, je nach Sachverhalt, entweder

- § 5 Abs. 1 (Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen, wenn der Link als „eigener Inhalt“ anzusehen war, z.B. Link-Sammlungen zu einem Thema oder „frame-links“ u.ä.),
- § 5 Abs. 2 (Verantwortlichkeit für fremde Inhalte, die zur Nutzung bereit gehalten werden, nur bei positiver Kenntnis) oder

5 „...Hinsichtlich des ... Schadensersatzanspruches ist auszuführen, dass entgegen der Auffassung des Bekl. die Aufnahme des Link weder von der „Haftungsfreizeichnungsklausel“ ... noch von dem ... sogenannten Markt der Meinungen gerechtfertigt wird ... Eine solche ausreichende Distanzierung hat der Bekl. jedenfalls nicht dadurch vorgenommen, dass er auf die eigene Verantwortung des jeweiligen Autors verweist.“ (NJW 1998, S. 3650f)

6 § 5 des Teledienstegesetzes - TDG vom 22. Juli 1997 (entspricht § 5 des Mediendienste-Staatsvertrages - MDStV)

7 Verantwortlichkeit im Sinne des § 5 TDG bezieht sich als allgemeine Regelung für alle Rechtsgebiete sowohl auf die Haftung, d.h. das privatrechtliche Einstehenmüssen für unerlaubte Handlungen mit den Rechtsfolgen der Beseitigungs- und Unterlassungspflicht und des Schadensersatzes, als auch auf die Strafbarkeit (vgl. BT-Drucks. 14/1191, S. 10)

- § 5 Abs. 3 (keine Verantwortung bei reiner Zugangsvermittlung) anzuwenden war.

Das Urteil des LG Hamburg war deshalb im Ergebnis richtig, weil die eigentlich vorzuschaltende Prüfung des § 5 TDG im vorliegenden Fall ergeben hätte, dass der Beklagte sich entweder den Inhalt der „verlinkten“ Website offensichtlich zu Eigen gemacht (Abs. 1) oder zumindest positive Kenntnis von deren beleidigendem Inhalt gehabt hatte (Abs. 2), und deshalb nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich war, deren einschlägige Tatbestände (§§ 823, 824 BGB, 186 StGB) dann auch vom LG Hamburg geprüft und als erfüllt angesehen worden waren.

Das Problem kann aber hier dahinstehen⁸, weil § 5 TDG seit dem 21. Dezember 2001 nicht mehr gültig ist.

An diesem Tag ist nämlich in Umsetzung der EG-Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste in der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs⁹ das Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronisches Geschäftsverkehr-Gesetz - EGG) vom 14. Dez. 2001 in Kraft getreten¹⁰, das in Art. 1 die Änderung des Teledienstgesetzes von 22. Juli 1997 enthält.

Der § 5 des TDG ist jetzt durch die Regelungen in Art. 1, §§ 8, 9 und 11 EGG ersetzt worden, die abschließend noch kurz angesprochen werden sollen:

Art. 1 § 8 Abs. 1 EGG legt fest, dass Diensteanbieter für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Diese Norm entspricht fast wörtlich dem alten § 5 Abs. 1 TDG¹¹.

Nach Art. 1 § 9 EGG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

8 Zur privatrechtlichen Verantwortlichkeit für Hyperlinks nach § 5 TDG s. z.B. Bettinger, Torsten, u. St. Freytag in CR 1998, S. 545 ff; zur privatrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Hyperlinks nach § 5 TDG: Dokters, Stefan (<http://www.web-kanzlei.de/texte/haftung.html>)

9 RL 2000/31/EG vom 8. Juni 2000, ABI. EG Nr. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1

10 BGBl I 2001, S. 3721

11 In der EG-Richtlinie selbst ist die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters für eigene Informationen nicht besonders geregelt, da man diese wohl als selbstverständlich angesehen hat.

Art. 1 § 11 EGG schließlich bestimmt, dass Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich sind, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die Rechtswidrigkeit der Handlung oder der Information offensichtlich wird oder sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Eine explizite Regelung für Hyperlinks ist auch in der Neufassung des Telemediengesetzes nicht enthalten.

Da aber die Verantwortlichkeit in Art. 12 bis 15 der EG-Richtlinie abschließend verbindlich geregelt ist¹², und der deutsche Gesetzgeber sie deshalb fast wortgleich übernommen, bleibt, anders als in § 5 TDG, für eine Auslegung des Art. 1 §§ 8 bis 11 EGG in Bezug auf die Verantwortlichkeit für Hyperlinks wenig Spielraum¹³.

Zudem lässt die EG-Richtlinie in ihrem Art. 21 Abs. 2 die Frage einer Haftung für Hyperlinks ausdrücklich offen und macht sie von dem Erfahrungsbericht der Kommission abhängig, der bis zum 17. Juli 2003 vorliegen soll.

Unproblematisch ist lediglich die Anwendung von Art. 1 § 8 Abs. 1 EGG, der dem § 5 Abs. 1 TDG entspricht: Für den zu Eigen gemachten Inhalt einer fremden Website, zu der ein Link gesetzt ist, besteht eine Verantwortlichkeit des Anbieters nach den allgemeinen Gesetzen, die dann im Einzelfall zu prüfen wären - also die Tatbestände der jeweils einschlägigen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts sowie des Strafrechts.

Ob Art. 1 § 11 EGG auch auf Hyperlinks anwendbar ist, wie vordem § 5 Abs. 2 TDG, ob z.B. künftig statt positiver Kenntnis bereits Fahrlässigkeit eine Verantwortlichkeit begründet und anderes, wird Gegenstand der Diskussion sein.



12 Zur Auslegung der EG-Richtlinie vgl. Freytag, Stefan in: CR 2000, S. 600ff

13 Ein erster Versuch, das Linking im System des Art. 1 §§ 8 bis 11 EGG zu beurteilen, von Hütig in: Rechts-Handbuch E-commerce, hrsg. von Hans-Werner Moritz ..., Köln 2002, S. 532 ff. Hütig kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Einordnung von Hyperlinks sich jedenfalls dort auf dieselbe Weise vornehmen ließe wie in § 5 TDG.